

Allgemeine Bedingungen für Vereine, Einrichtungen, Initiativen und sonstige Organisationen bzw. Privatpersonen zur Teilnahme am Weltkindertagsfest des Deutschen Kinderhilfswerkes am 17.09.2017 in Berlin

1. Der Teilnehmer beteiligt sich an der Veranstaltung mit mindestens einer Mitmach-Aktion bzw. Spielaktion für Kinder. Der Teilnehmer darf keinerlei Eintrittsgelder von den Besuchern verlangen.
2. Nach der Anmeldebestätigung wird dem Teilnehmer ein bestimmter Bereich in einem oder mehreren Arealen auf dem Veranstaltungsgelände zugeordnet. Die konkrete Zuweisung erfolgt am Veranstaltungstag. Der Teilnehmer darf seine Aktion/Präsentation nur an dem/den zugewiesenen Standort/en durchführen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, kurzfristige Änderungen in der Platzierung vorzunehmen. Die Betreuung des Standes ist zwischen 11 und 18 Uhr zu gewährleisten. Ein vorzeitiger Abbau von Seiten des Teilnehmers ist nicht gestattet.
3. Der Veranstalter stellt auf Basis der schriftlichen Anmeldung sowie der Absprachen mit dem Teilnehmer die entsprechende Infrastruktur (Standard in der Regel 12 qm Fläche inkl. 1 Marktstand) zur Verfügung. Jede weitere Nutzung der Infrastruktur (zusätzliche Stände, Fläche, Strom-, oder Festwasseranschlüsse) ist kostenpflichtig (siehe Anmeldeformular). Zur Nutzung der kostenpflichtigen Strom- und Wasseranschlüsse sind Verlängerungskabel/ Kabeltrommeln, VDE geprüft, mindestens 25m und Schläuche, mit 3/4 Zoll-Gewinde-Anschluss, KTW und DVGW W270, mindestens 25m vom Teilnehmer selbst mitzubringen.
4. Es wird einige Wasserentnahmestellen geben, die über das gesamte Areal verteilt werden und an denen das Wasser für Spiel- und Kreativaktionen kostenlos entnommen werden kann.
5. Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Teilnehmer einen Stand/12 qm Fläche kostenlos zu vermieten. Zusätzlicher Bedarf an Marktständen Flächen-qm sind kostenpflichtig. Die Anmietung zusätzlicher Stände erfolgt für den Teilnehmer auf eigene Gefahr; der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte. Alle zusätzlichen eigenen Aufbauten am oder um den Mietstand müssen windlastgestützt sein und dürfen Gäste und Besucher nicht verletzen. Bei witterungsbedingten auffrischenden Winden sind diese vom Mietobjekt zu entfernen.
6. Der Teilnehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von ihm im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich angemeldeten Geräte bzw. Anlagen zu betreiben. Überprüft wird die Ressourcennutzung durch den Veranstalter.
7. Der Verkauf von Essen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung erfolgt die Aktion entsprechend der Lebensmittelhygienebestimmungen des Landes Berlin. Angefordert werden können diese Bestimmungen beim Bezirksamt Mitte von Berlin, LuV Gesundheit, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Tel.: **030/9018-43370**. Unter keinen Umständen darf der Verkauf von Essen und Getränken gewinnerzielend sein.
8. **Verkäufe jeglicher Art sind untersagt!**

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Konto-Nr.: IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto: IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
UST-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat



9. Allen Teilnehmern ist die Verteilung von mit Gas befüllten Luftballons untersagt.
10. Gewinnspielaktionen jeglicher Art sind untersagt. Gewerbliche oder kommerzielle Werbematerialien und -geschenke (sog. Give-Aways) dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht verteilt werden.
11. Der gemeinsame Auftritt des Teilnehmers mit einem Unternehmen bzw. Sponsor ist ausgeschlossen.
12. Im Hinblick auf die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind die Vorschriften des Jugendschutzes durch den Teilnehmer einzuhalten. Der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken am Veranstaltungsort ist streng untersagt.
13. Die Beschallung des jeweiligen Standortes ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Bei beschallten Standorten ist den Anweisungen der Lärmmessungsbeauftragten des Veranstalters ausnahmslos Folge zu leisten.
14. Die Aufbauzeiten der Veranstaltung werden vom Veranstalter rechtzeitig mitgeteilt. Während der Aufbauphase müssen die Anweisungen der Ordnungskräfte des Veranstalters befolgt werden.
15. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Der Teilnehmer trägt das Risiko für Ausstattungsgegenstände, Anlagen, Geräte o. ä., welche er zur Veranstaltung mitbringt. Die Lagerung von Gegenständen usw. auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Nach offiziellem Ende der Veranstaltung beginnt die Abbauphase. Der Teilnehmer ist für den ordentlichen Abbau seines Standortes verantwortlich. Die Abnahme des jeweiligen Standortes erfolgt durch Ordnungskräfte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die Reinigung des Platzes und somit des jeweiligen Standortes nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit. Sollten jedoch durch die Ordnungskräfte erhebliche Verschmutzungen festgestellt werden, wird ein gesondertes Abnahmeprotokoll angefertigt. Die Kosten für die Beseitigung dieser Verschmutzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Teilnehmers. Teilnehmer dürfen das Veranstaltungsgelände erst nach bestätigter Abnahme des Standortes durch die Ordnungskräfte verlassen.
17. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes vor Veranstaltungsbeginn bzw. nach Veranstaltungsende erfolgt unter Anleitung der Ordnungskräfte. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes untersagt.
18. Teilnehmer haften für Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeiter/innen und/oder in ihrem Auftrag handelnde Personen oder Firmen verursacht werden.
19. Der Teilnehmer muss über eine ausreichende und für die Teilnahme an der Veranstaltung adäquate Haftpflichtversicherung verfügen.
20. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er seine Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen, die an der Aktion des Teilnehmers beteiligt sind, nicht verletzt.
21. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmern, die diese Bestimmungen grob verletzen, von dieser und zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.